

Prüfungsmemos für das

Allgemeine Recht

Stand: 07/2019

Unterscheidung im BGB zwischen natürlichen und juristischen Personen; die Subjekte von Rechten und Pflichten sind.

Natürliche Personen = alle Menschen.

Juristische Personen = Zusammenfassung von Personen oder Sachen zu einer rechtlich geregelten Organisation.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts = Staat, Kirchen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Juristische Personen des Privatrechts = Verein, GmbH, AG, privatrechtliche Stiftungen.

Rechtsfähigkeit = Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Geschäftsfähigkeit = Fähigkeit, selbstständig Rechtsgeschäfte wirksam vorzunehmen

Deliktsfähigkeit = Fähigkeit, für unerlaubte Handlungen schadenersatzpflichtig zu sein.

Rechtsfähigkeit beginnt mit Vollendung der Geburt und endet mit dem Tod.

Geschäftsunfähig = wer nicht das 7. Lebensjahr vollendet hat oder wer sich in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet nach § 105 BGB.

Beschränkt geschäftsfähig = Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren (Rechtswirksamkeit nur möglich mit Einwilligung der Genehmigung der Erziehungsberechtigten, Geschäfte im Umfang des Taschengelds, Geschäfte mit lediglich rechtlichem Vorteil).

Unbeschränkt Geschäftsfähig = ab dem 18. Lebensjahr.

Deliktsunfähig:

- Wer nicht das 7. Lebensjahr erreicht hat
- Wer im bewusstlosen Zustand oder in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit handelt.

Beschränkt deliktsfähig zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr (Erkenntnisfähigkeit prüfen!)

Unbeschränkt deliktsfähig ab dem 18. Lebensjahr.

Beginn der Rechts-, Geschäfts- und Deliktsfähigkeit mit der Eintragung in das jeweilige Register. Geschäftsfähigkeit folgt aus der Rechtsfähigkeit. Deliktsfähigkeit, d.h. die Organhaftung, folgt ebenfalls aus der Rechtsfähigkeit.

Sachen = körperliche Gegenstände nach § 90 BGB (Tiere sind keine Sachen, aber Anwendung der sachenrechtlichen Vorschriften analog nach § 90a BGB!)

Wesentliche Bestandteile = solche ,die nicht voneinander getrennt werden können, ohne dass der eine oder andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (§ 94 BGB).

Zubehör = bewegliche Sachen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zugehörig sind (§ 97 BGB), z.B. Maschinen, Dienstwagen, Speditionsfahrzeuge.

Früchte = Erzeugnisse der Sache selbst und welche aus der Sache heraus gewonnen werden (§ 99 BGB),z.B. Früchte und Gemüse aus einer Ernte, Mieteinnahmen aus einem Objekt.

Besitz = tatsächliche Herrschaft einer Person über eine Sache.

Eigentum = rechtliche Herrschaft an einer Sache mit der Maßgabe, mit der Sache nach Belieben zu verfahren und Andere von dessen Einwirkung auszuschließen.

Rechtsgeschäfte = einseitig oder mehrseitig ausgestaltet, um einen bestimmten rechtlichen Erfolg herbeizuführen (Testament, Vertrag, etc.).

Willenserklärungen = ausdrücklich (konkludent/schlüssig), mündlich, schriftlich
Empfangsbedürftige Willenserklärung müssen in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangen, um wirksam zu werden. Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen werden bei Abgabe gültig!

Willenserklärung kann vor Zugang nach §130 BGB widerrufen werden; nach dem Zugang kann die Willenserklärung angefochten werden (alternativ: vereinbarter Rücktritt oder Aufhebungsvertrag).

Vertragsschluss grundsätzlich durch zwei inhaltlich übereinstimmende Willenserklärungen!

Nach § 145 BGB ist ein Angebot bindend – Ausnahme: Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch eine andere Person (sog. Invitatio ad offerendum), z.B. Zeitungsanzeigen, Schaufensterauslagen, Prospekte, Kataloge.

Formvorschriften = grundsätzlich formfreier Vertragsabschluss möglich, Ausnahmen:

- Schriftformerfordernis für Testament, Bürgerschaftsvertrag, Mietverträge mit einer befristeten Dauer von über einem Jahr
- Öffentliche Beglaubigung beim Notar z.B. für Anmeldung zum Vereins- oder Handelsregister
- Notarielle Beurkundung beim Notar, z.B. Grundstückskaufvertrag, Grundstücksvertrag einer GmbH oder AG, Ehevertrag, Schenkungsversprechen.

Verjährung = das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen (sog. Anspruch!) zu verlangen, unterliegt der Verjährung. Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern.

Verjährungsfristen:

- Regelmäßige Verjährung nach § 195 BGB drei Jahre mit dem Schluss des Jahre, in dem der Anspruch entstanden ist.
- Dreißigjährige Verjährung nach § 197 BGB, z.B. bei Herausgabeansprüchen aus Eigentum, vollstreckbaren Vergleichen und Urkunden, Schadenersatzansprüchen wegen Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit (Beginn mit Rechtskraft der Entscheidung bzw. mit Begehung der schadensauslösenden Ereignisse).
- Sonstige Schadenersatzansprüche verjähren in 10 Jahren.

Hemmung der Verjährung z.B. durch Erhebung der Klage, Zustellung des Mahnbescheids. Folge = der Zeitraum, währenddessen die Verjährung gehemmt ist wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.

Schuldverhältnisse = Rechtsverhältnis, Kraft dessen eine Person von einer anderen Person eine Leistung zu fordern berechtigt ist.

Nichtigkeit von Rechtsverhältnissen = bei gesetzlichem Verbot oder Gebot (Unwirksamkeit von Beginn an!).

Abtretung = Forderungsübergang von einem alten Gläubiger auf einen neuen Gläubiger (Mittelung an den Schuldner ratsam!).

Stellvertretung = berechtigtes Handeln im Namen eines anderen (z.B. Erziehungsberechtigte oder per Vollmacht). Folge = der Vertretene wird verpflichtet, NICHT der Stellvertreter.

Schuldner haftet in einem Schuldverhältnis für Fahrlässigkeit und Vorsatz nach § 276 BGB.

Vorsatz = Wissen und Wollen des rechtswidrigen Handelns.

Fahrlässigkeit = Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Unmöglichkeit = der Anspruch auf Leistung ist ausgeschlossen, soweit diese für den Schuldner oder für jedermann unmöglich ist (§275 BGB).

Voraussetzungen des Verzugs:

- Fälliger, durchsetzbarer Anspruch
- Verschulden des Schuldners
- Mahnbescheids (entbehrlich bei Termin nach Kalender ,Klageerhebung, Zustellung der Mahnbescheids, endgültige Verweigerung des Schuldners)
- Besonderheit bei Geldforderungen: Schuldner kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung in Verzug.

- Für Schuldner, die Verbraucher sind, muss in der Rechnung auf diese Folgen besonders hingewiesen werden!

Rechtsfolgen des Verzugs:

- Anspruch auf Leistung
- Ersatz des Verzugschadens (5% über Basiszinssatz bei Verbrauchern, bei Unternehmern 9% über Basiszinssatz – www.basiszinssatz.de)

Schadenersatzanspruch statt der Leistung nur, wenn kein Interesse mehr an der Erfüllung besteht (z.B. terminierte Ware; Schokoweihnachtsmänner, Osterhasen, Adventskalender, etc.).

Verweigerung der Leistung und Ersatz des Verzugschadens (z.B. Mehrkosten für die anderweitige Beschaffung) unter folgenden Voraussetzungen:

- Verzug, Fristsetzung und keine Leistung innerhalb der Frist!

Annahmeverzug = Gläubigerverzug (Nichtabnahme der Ware!) Folge = Haftungsmilderung für den Schuldner bei Verlust oder Beschädigung der Ware zzgl. Mehraufwendungen für die Lagerung und weitere Verzugskosten.

Schlechtleistung = Schuldner erbringt die Leistung nicht in der von ihm geforderten Weise. Folge = Gewährleistungspflichten (je nach Vertragsart unterschiedlich!)

Kaufvertrag nach § 433 BGB

Pflichten des Verkäufers:

- Übergabe der Kaufsache frei von Sach- und Rechtsmängeln
- Eigentumsverschaffung

Pflichten des Käufers:

- Abnahme der Kaufsache
- Zahlung des Kaufpreises

Eine Sache ist mangelfrei, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Ist die Beschaffenheit nicht vereinbart, so ist die Ware frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die vertragsgemäße Verwendung eignet oder wenn sie sich für gewöhnliche Verwendung eignet und die üblicherweise zu erwartende Beschaffenheit aufweist. Dazu gehört auch eine verständliche Bedienungs- oder Montageanleitung (IKEA-Klausel nach § 434 II Nr.3 BGB). Eine Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können (§435 BGB).

Rechte des Käufers bei Mängeln nach §§ 437 ff. BGB:

- Nacherfüllung als Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache
- Nachrangig: Rücktritt vom Vertrag, Minderung des Kaufpreises, Schadenersatz oder Aufwendungsersatz

Verjährung des Mängelanspruchs nach § 438 BGB tritt nach zwei Jahren ein (Ausnahme: Bauwerke in 5 Jahren und Mängel an dinglichen Rechten in 30 Jahren).

Besonderheiten beim Verbrauchsgüterkauf nach §§ 474 ff. BGB: Vertrag über den Kauf einer beweglichen Sache, wenn ein Verbraucher von einem Unternehmer erwirbt.

- Beweislastumkehr innerhalb von 6 Monaten nach Übergabe der Kaufsache
- Zusätzliche Garantiebestimmungen

Sicherungsrechte des Verkäufers :

- Einfacher Eigentumsvorbehalt nach § 449 BGB
- Verlängerter Eigentumsvorbehalt, bei dem der Käufer dem Verkäufer das Miteigentum an der von ihm neu hergestellten Sache einräumt oder die durch den Verkauf der Ware an einen Dritten entstandenen Forderung auf den Verkäufer überträgt.

Werkvertrag nach §§ 631 ff. BGB:

Gegenstand des Werkvertrags kann sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein.

Pflichten des Unternehmers:

- Herstellung des versprochenen Werks mit sach-und rechtmangelfreier Verschaffung

Pflichten des Bestellers:

- Entrichtung der vereinbarte Vergütung
- Mitwirkung bei der Herstellung (soweit erforderlich)
- Abnahme des Werks (nicht nur körperliche Hinnahme des Werks, sondern die zumindest stillschweigende Anerkennung der vertragsgemäßen Herstellung)

Erst mit der Abnahme des Werks wird die Vergütung fällig und beginnt die Verjährungsfrist (s.u.) zu laufen. Des Weiteren beginnt ab der Abnahme die Umkehr der Beweislast!

Das Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, dann ist das Werk frei von Rechtsmängeln, wenn es sich für die vertraglich vorausgesetzte oder sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Besteller nach Art des Werks erwarten kann.

Rechte des Bestellers bei mangelhafter Werkerstellung:

- Nacherfüllung
- Nachrangige Rechte: Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadenersatz

Verjährung der Mängelansprüche:

- Zwei Jahre bei Werken, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache besteht
- Fünf Jahre bei Bauwerken und Werken, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht
- Im Übrigen gilt die regelmäßige Verjährungsfrist

Dienstvertrag nach § 611 BGB = gegenseitiger Vertrag, der auf die Erbringung von Diensten ausgerichtet ist und grundsätzlich nicht erfolgsorientiert ist. Entscheidend ist die bloße Verpflichtung zum Tätigwerden!

Ein völlig eigenständiger Vertrag ist der aus dem Dienstvertragsrecht hervorgegangene Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Mietvertrag nach § 535 BGB = Verpflichtung des Vermieters, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten.

Hauptpflichten des Vermieters sind Gebrauchsüberlassung in vereinbarte Zustand sowie die Instandhaltungspflicht.

Hauptpflichten des Mieters ist die Zahlung des vereinbarten Mietzinses sowie die Unterlassung einer Gebrauchsüberschreitung sowie sämtliche Obhut- und Sorgfaltspflichten. Fristlose Kündigung des Mieters möglich, wenn ihm vertragsgemäße Gebrauch der Sache ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gewährt oder wieder ganz entzogen wird oder wenn die Benutzung der Wohnung zu einer erheblichen Gesundheitsgefährdung führen würde. Fristlose Kündigung des Vermieters bei vertragswidrigem Gebrauch der Mietsache durch den Mieter und bei Verzug des Mieters mit zwei aufeinanderfolgenden Mietraten oder einem nicht unerheblichen Teils, der eine Monatsmiete übersteigt.

Pachtvertrag = Verpächter verpflichtet sich, dem Pächter gegen Zahlung des Pachtzinses den Gebrauch des gepachteten Gegenstands und darüber hinaus den Genuss der bei ordnungsgemäßem Wirtschaft anfallenden Früchte während der Pachtzeit zu gewähren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen nach §§ 305 ff. BGB sind alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen bei Abschluss eines Vertrags einseitig auferlegt, wobei Individualabreden stets Vorrang vor den AGB genießen.

Einbeziehung in den Vertrag, wenn diese ausdrücklich vereinbart worden sind und wenn der Verwender bei Abschluss des Vertrags ausdrücklich auf sie hinweist sowie die andere Partei in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis erlangen kann. Gegenstand der AGB sind insbesondere Klauseln über die Art und Weise der Leistung, die Regelungen bei Leistungsstörungen sowie die Regelung der Gewährleistungsansprüche bei Sachmängeln.

Sicherungsrechte:

- Eigentumsvorbehalt
- Sicherungsübereignung (Sicherungsgeber wird Eigentümer, Sicherungsnehmer wird Besitzer – z.B. Kfz-Kauf mit Übergabe der Zulassungsbescheinigung Teil I an die Bank)
- Pfandrecht an beweglichen Sachen (Eigentum bleibt beim Schuldner bis zur fristgerechten Auslöse der Sache; bei Nichtauslösung Eigentumsübergang)
- Grundpfandrechte als Pfandrechte an Grundstücken, die ins Grundbuch eingetragen werden (Hypothek und Grundschuld)
- Bürgschaft (der Bürge übernimmt gegenüber dem Gläubiger die Haftung für eine Schuld des Schuldners – Vertragspartner sind hier Gläubiger und Bürge!) Achtung : Schriftformerfordernis (Ausnahme bei Kaufleuten!).
- Bei der selbstschuldnerischen Bürgschaft verzichtet der Bürge auf die Einrede der Vorausklage, d.h. der Bürge kann die Befriedigung des Gläubigers nicht verweigern. In Rahmen einer normalen oder Ausfallbürgschaft kann der Bürge vom Gläubiger verlangen, zunächst eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu betreiben und erst nach einem erfolglosen Versucht den Bürgen in die Haftung zu nehmen.

Familienrecht

Die Ehe wird durch einen familienrechtlichen Vertrag zwischen Mann und Frau vor einem Standesbeamten geschlossen. Dadurch können folgende Güterstände zustandekommen:

- Gesetzlicher Güterstand (Zugewinnngemeinschaft)
- Vertraglicher Güterstand (Gütertrennung, Gütergemeinschaft – mit Ehevertrag zu vereinbaren!)

Rechtliche Folgen der Zugewinnngemeinschaft:

- Jeder Ehegatte behält sein voreheliches Vermögen
- Gemeinschaftseigentum an Vermögen während der Ehezeit
- Vermögensverwaltung durch jeden Ehegatten für eigenes Vermögen
- Haftung nur für eigene Schulden
- Vermögensverfügungen nur mit Einwilligung oder Genehmigung des Ehepartners
-

Folge bei Scheidung oder Tod des Ehepartners:

- Zugewinnausgleich im Falle der Scheidung
- Pauschale Berechnung des Zugewinns im Todesfall

Beendigung der Ehe durch Scheidung unter folgenden Voraussetzungen:

- Zerrüttung der Ehe (Trennungszeitraum beachten!)
- Antrag eines oder beider Ehegatten

Folgen der Ehescheidung:

- Zugewinnausgleich bei gesetzlichem Güterstand
- Versorgungsausgleich (Rentenansprüche)
- Aufteilung des Hausrats
- Unterhaltspflicht es wirtschaftlich Stärkeren

Erbrecht regelt die Rechtsnachfolge eines Rechtssubjekts in das Vermögen eines Anderen. Erblasser kann dabei nur eine natürliche Person sein; juristische Personen können nicht erben. Unterscheidung zwischen gesetzlicher und gewillkürte Erbfolge.

Gesetzliche Erfolge = Ehepartner und Blutverwandte werden berücksichtigt, wobei der Ehepartner i.d.R. KEIN Blutsverwandter ist. Beide Parteien erben nebeneinander!

Verwandte werden in Ordnungen eingeteilt:

- 1. Ordnung: Abkömmlinge des Erblassers (Kinder, Enkelkinder)
- 2. Ordnung: Eltern des Erblassers und deren Abkömmling
- 3. Ordnung: Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge
- Nichteheliche Kinder haben das gleiche Erbrecht wie eheliche Kinder!

Gewillkürte Erbfolge wird durch Testament oder Erbvertrag festgelegt. Testament = einseitige Verfügung des Erblassers von Todes wegen. Bestimmt werden kann die Erbeinsetzung sowie ein Vermächtnis als Einzelzuwendung eines Vermögensvorteils oder eine Auflage als Verpflichtung eines Erben, eine bestimmte Leistung zu erbringen.

Testamentsformen:

- Eigenhändig geschrieben und unterschrieben mit Entstehungsdatum (private Verwahrung möglich oder zum Amtsgericht, Rechtsanwalt, Notar als Verwahrungsstelle)
- Notariell beurkundetes Testament
- Gemeinschaftliches Testament für Ehegatten (sog. Berliner Testament)

Erbvertrag = Vertrag zwischen dem Erblasser und den zukünftigen Erben – notarielle Beurkundung zwingend! Änderung nur mit Absprache des Vertragspartners möglich.

Durch Testament oder Erbvertrag ist die Enterbung gesetzlicher Erben möglich. Folge = Kindern, Ehepartnern und den Eltern steht ein Pflichtteilsrecht zu, welches in der Hälfte des gesetzlich vorgesehenen Erbteils besteht.

Eine Erbschaft kann auch ausgeschlagen werden, wenn die Verbindlichkeiten aus einer Erbschaft zu groß sind. Dies kann innerhalb von 6 Wochen nach Kenntniserlangung geschehen.

